

Bundesgesetzblatt ²¹⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1991

Nr. 63

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|---|-------|
| 12. 11. 91 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft 806-21-4-1 | 2110 |
| 14. 11. 91 | Neufassung der Psittakose-Verordnung 7831-1-41-4 | 2111 |
| 14. 11. 91 | Neufassung der Rinder-Salmonellose-Verordnung 7831-1-40-4 | 2118 |
| 15. 11. 91 | Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, zur Durchführung des Artikels 11 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 (Konzernabschlußbefreiungsverordnung – KonBefrV) neu: 4101-9 | 2122 |
| 15. 11. 91 | Verordnung zur Änderung des Statuts der Genossenschaftsbank Berlin und zu deren Umwandlung ... neu: 105-3-12 | 2123 |
| 21. 11. 91 | Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992 ... neu: 790-15-5 | 2128 |
| 21. 11. 91 | Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen 2125-40-32, 2125-40-30, 2125-40-15, 2125-4-41 | 2129 |
| 25. 11. 91 | Sechste Verordnung zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung 7847-11-4-56 | 2132 |
| 25. 11. 91 | Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992 neu: 8253-1-3-4 | 2133 |
| 7. 11. 91 | Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 200 Jahre Brandenburger Tor) neu: 691-15-5 | 2134 |
| 19. 11. 91 | Bekanntmachung der Briefe des Bundespräsidenten vom 19. August 1991 und des Bundeskanzlers vom 23. August 1991 über die Bestimmung der 3. Strophe des Liedes der Deutschen zur Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland neu: 1136-3 | 2135 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29 | 2136 |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 2137 |
| | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften | 2138 |

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung
für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 12. November 1991

Auf Grund der Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Satz 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1135) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692):

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1261), wird für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Die Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 werden am Ende von Nummer 3 das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet eine Berufsausbildung abgeschlossen und einen Abschluß als Ingenieurpädagoge oder Ökonompädagoge besitzt oder eine sonstige Aus- oder Fortbildung durchlaufen hat, die Kenntnisse vermittelt, die im wesentlichen den Anforderungen des § 2 Nr. 1 bis 3 entsprechen, und bis zum 31. August 1997 an einem Lehrgang zur Vermittlung der in § 2 Nr. 4 genannten Rechtsgrundlagen teilgenommen hat.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Für Auszubildende und Ausbilder, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3

des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und ihre Ausbildertätigkeit im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 ausüben, gelten § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(4) Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten und vor dem 31. August 1997 in fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung ausgebildet haben, werden von der zuständigen Stelle auf Antrag von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis befreit, es sei denn, daß ihre Ausbildertätigkeit in diesem Zeitraum zu nicht unerheblichen Beanstandungen Anlaß gegeben hat.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

3. In § 8 werden die bisherigen Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, gilt Absatz 1 Satz 1 ab dem 1. September 1997; am 1. September 1995 bestehende Berufsausbildungsverhältnisse können zu Ende geführt werden.

(3) Für Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann die zuständige Stelle in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis für einen Zeitraum bis zum 31. August 1999 befreien, wenn eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist; zu diesem Zeitpunkt bestehende Berufsausbildungsverhältnisse dürfen zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen.

(4) Bei Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, kann in besonderen Ausnahmefällen bis zum 1. September 1999 von der Unterweisung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 abgesehen werden.“

4. § 9 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1991

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Bekanntmachung
der Neufassung der Psittakose-Verordnung**

Vom 14. November 1991

Auf Grund des Artikels 36 der Verordnung zur Bereinigung tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151) wird nachstehend der Wortlaut der Psittakose-Verordnung in der seit 1. Juni 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Psittakose-Verordnung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429),
2. den nach ihrem Artikel 37 am 1. Juni 1991 in Kraft getretenen Artikel 6 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 61 d Abs. 2 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. 1974 I S. 1),
- zu 2. des § 17 g Abs. 3 Nr. 2 und des § 79 Abs. 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), die durch Artikel 1 Nr. 23 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind.

Bonn, den 14. November 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose
(Psittakose-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmung

§ 1

Papageien und Sittiche im Sinne dieser Verordnung sind alle Vögel der im zoologischen System zu der Ordnung Psittaciformes gehörenden Arten.

II. Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen (Züchter) oder mit diesen Tieren zu handeln (Händler), muß die Tiere kennzeichnen; dabei hat er Fußringe zu verwenden, die vom Zentralverband Zoologischer Fachgeschäfte Deutschlands e.V., Frankfurt a.M. (Zentralverband), abgegeben werden. Der Zentralverband darf Fußringe an Züchter und Händler nur abgeben, wenn eine Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes vorliegt und dies dem Zentralverband gegenüber nachgewiesen wird. Offene Fußringe müssen so beschaffen sein, daß sie nur einmal verwendet werden können.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen Fußringe eines eingetragenen Züchtervereins verwendet werden, wenn diese Fußringe von der zuständigen Behörde zur Kennzeichnung zugelassen sind. Die zuständige Behörde läßt die Fußringe zu, wenn

1. die Tätigkeit des Vereins sich auf das Bundesgebiet oder große Teile des Bundesgebietes erstreckt,
2. der Züchterverein eine sichere Kontrolle der Ringbestellung und Ringabgabe gewährleistet und
3. die zur Kennzeichnung bestimmten Fußringe geschlossen sind.

Die zuständige Behörde teilt die Zulassung den hierfür zuständigen Behörden der anderen Bundesländer sowie dem Zentralverband mit.

(3) Die Abgabe von Fußringen durch Züchter oder Händler ist verboten.

(4) Ein Züchterverein, bei dem die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen, darf Fußringe zur Kennzeichnung von Papageien und Sittichen nur an Mitglieder abgeben, denen eine Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes erteilt worden ist. Die Mitglieder haben dem Züchterverein die Erlaubnis nachzuweisen.

(5) Die Züchtervereine haben dem Zentralverband vierteljährlich mitzuteilen, welche Ringnummern sie abgegeben haben und wer diese Nummern erhalten hat. Der

Zentralverband teilt den hierfür zuständigen Behörden der Bundesländer auf Anfrage Namen und Anschrift der Züchter und Händler,

1. an die er selbst Fußringe abgegeben hat und
2. an die durch die Züchtervereine Fußringe abgegeben worden sind,

sowie die Nummern der abgegebenen Ringe mit.

§ 3

(1) Die Fußringe dürfen nur verwendet werden, wenn sie wie folgt beschriftet sind:

1. Mit dem Zeichen „Z“, dem Namen des Bundeslandes in abgekürzter Form, in dem die Beringung vorgenommen wird, und einer für jedes Bundesland fortlaufenden Nummer oder
2. der Kurzbezeichnung eines Züchtervereins, der Nummer des Züchters, den letzten beiden Ziffern des Beringungsjahres und einer für jeden Züchter fortlaufenden Nummer.

(2) Nicht verwendete Fußringe sind zwei Jahre nach Bezug aufzubewahren.

§ 4

(1) Züchter und Händler haben über Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose Buch zu führen. Die Bücher müssen dem Muster der Anlage entsprechen sowie gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein. In die Bücher sind jeweils unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder urkundenechtem Kugelschreiber einzutragen

1. Art der Tiere,
2. Ringnummer und Datum der Beringung,
3. Datum des Erwerbs oder der sonstigen Aufnahme in den Bestand sowie Herkunft der Tiere,
4. Datum der Abgabe und Empfänger der Tiere oder Datum des Abgangs der Tiere,
5. Beginn, Dauer und Ergebnisse von Behandlungen gegen Psittakose sowie Art der Dosierung des verwendeten Arzneimittels.

Ferner ist die Beseitigung nicht verwendeter Fußringe in den Büchern zu vermerken.

(2) In den Büchern sind nicht beschriebene Zeilen durch einen waagerechten Strich kenntlich zu machen. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es darf nicht radiert, und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen

lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden; irrtümliche Eintragungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Buchführung mittels elektronischer Datenverarbeitung vorgenommen wird.

(4) Die Bücher und Datenträger sind nach der letzten Eintragung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

III. Schutzmaßnahmen gegen Psittakose

1. Schutzmaßnahmen in Beständen von Züchtern und Händlern

A. Vor amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts

§ 5

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose in einem Bestand eines Züchters oder Händlers gilt vor der amtlichen Feststellung folgendes:

1. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern.
2. Die Räumlichkeiten, in denen sich die Tiere befinden, dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Nach Verlassen der Räumlichkeiten haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
 - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk feucht zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Vögel jeder Art dürfen weder in den Bestand verbracht noch aus dem Bestand entfernt werden.
4. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind so aufzubewahren, daß sie vor äußeren Einflüssen geschützt sind und daß Menschen oder Tiere nicht mit ihnen in Berührung kommen können.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter und Einstreu sowie sonstige Gegenstände, die mit Papageien und Sittichen oder deren Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht entfernt werden.

B. Nach amtlicher Feststellung der Psittakose oder des Psittakoseverdachts

§ 6

(1) Ist der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs der Psittakose amtlich festgestellt, so unterliegen die Räumlichkeiten des Züchters oder Händlers, in denen Papageien und Sittiche gehalten werden, nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Besitzer hat an den Eingängen Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Psittakose – Unbe-

fugter Zutritt verboten“ gut sichtbar anzubringen; dies gilt nicht im Falle des Verdachts des Ausbruchs der Psittakose.

2. Alle Papageien und Sittiche sind abzusondern und einzusperren. Sie dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Verendete oder getötete Vögel jeder Art sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Untersuchungen benötigt werden, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unschädlich zu beseitigen.
3. Die Räumlichkeiten dürfen nur in Schutzkleidung und mit Atemschutz und nur von dem Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden. Nach Verlassen der Räume haben diese Personen sofort
 - a) die Schutzkleidung abzulegen, feucht zu reinigen und so zu verwahren, daß eine Verschleppung der Seuche vermieden wird, und
 - b) die Hände, die Arme und das Schuhwerk nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Schutzkleidung ist im Abstand von drei Tagen zu wechseln und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

4. Vögel jeder Art dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand verbracht oder aus dem Bestand entfernt werden.
5. Tiere, Teile von Tieren, Futter sowie sonstige Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden; Dung und Einstreu dürfen nur zur unschädlichen Beseitigung nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.
6. An den Ein- und Ausgängen sind saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und stets feucht zu halten sind.
7. Die Fußböden sind täglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes feucht zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Haben sich Papageien und Sittiche vor der Absonderung nach Absatz 1 Nr. 2 oder § 5 Nr. 1 in anderen Räumlichkeiten befunden, sind diese nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 7

(1) Der Züchter oder Händler hat alle Papageien und Sittiche seines Bestandes mit einem wirksamen Mittel gegen Psittakose tierärztlich behandeln zu lassen oder unter behördlicher Aufsicht zu töten oder töten zu lassen.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung von Papageien und Sittichen des Bestandes anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

(3) Die zuständige Behörde kann die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 auch für Vögel anderer Art anordnen. Sie kann ferner anordnen, daß Papageien und Sittiche nicht von der Psittakose befallener Bestände vorbeugend auf Psittakose untersucht werden.

C. Bei Ansteckungsverdacht

§ 8

(1) Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Bestand innerhalb der letzten 90 Tage vor amtlicher Feststellung der Seuche oder des Seuchenverdachts Papageien oder Sittiche in einen Papageien- oder Sittichbestand eines Züchters oder Händlers eingestellt worden, unterliegt dieser Bestand der amtlichen Beobachtung. Aus dem Bestand dürfen Papageien, Sittiche und andere Vögel nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt werden. Satz 1 und 2 gelten auch in sonstigen Fällen eines Ansteckungsverdachts.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Papageien und Sittiche des Bestandes nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 gegen Psittakose zu behandeln sind.

(3) Die zuständige Behörde kann die Tötung der ansteckungsverdächtigen Papageien und Sittiche anordnen, wenn eine Weiterverbreitung der Seuche zu befürchten ist.

D. Desinfektion

§ 9

(1) Nach Tötung und Entfernung aller Vögel oder nach Abschluß der Behandlung der Vögel des Bestandes muß der Besitzer die Räume und Käfige, in denen kranke und verdächtige Tiere gehalten worden sind, sowie die Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, unverzüglich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes reinigen und desinfizieren.

(2) Dung sowie Futter und Einstreu einschließlich der Vorräte, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sowie andere Gegenstände, die nicht ordnungsgemäß zu reinigen oder zu desinfizieren sind, sind zu verbrennen oder nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes auf andere Weise unschädlich zu beseitigen.

2. Schutzmaßnahmen bei sonstigen Tierhaltern und auf Tierschauen und Märkten

§ 10

(1) Wird bei Papageien und Sittichen von Tierhaltern, die nicht Züchter oder Händler sind, Psittakose festgestellt oder liegt Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Maßnahmen anordnen, soweit dies aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bei Papageien und Sittichen, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, Psittakose festgestellt oder Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

3. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 11

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Psittakose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Psittakose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Papageien und Sittiche des Bestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind,
- b) alle kranken und seuchenverdächtigen Papageien und Sittiche des Bestandes verendet sind oder getötet und unschädlich beseitigt wurden und die übrigen Tiere gegen Psittakose behandelt worden sind und bei diesen Tieren
 - aa) zweimal frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung im Abstand von fünf Tagen entnommene Sammelkotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder
 - bb) frühestens zehn Tage nach Beginn der Behandlung stichprobenweise entnommene Blutproben einen therapeutisch ausreichenden Antibiotikumgehalt aufgewiesen haben und frühestens fünf Tage nach Abschluß der Behandlung stichprobenweise entnommene Tiere oder Kotproben als frei von Erregern der Psittakose befunden worden sind oder
- c) alle Papageien und Sittiche des Bestandes gegen Psittakose behandelt worden sind und die Behandlung zu dem unter Buchstabe b geforderten Ergebnis geführt hat

und in den Fällen der Buchstaben b und c auf Grund einer Untersuchung durch den beamteten Tierarzt kein Verdacht auf Psittakose mehr besteht

und

2. die Desinfektion unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

IV. Schutzmaßnahmen gegen Ornithose

§ 12

Wird bei Vögeln, insbesondere beim Geflügel einschließlich der Tauben, Ornithose festgestellt oder liegt der Verdacht auf Ornithose vor, kann die zuständige Behörde die sinngemäße Anwendung der in den §§ 6 bis 9 enthaltenen Maßnahmen anordnen. Die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

V. Ordnungswidrigkeiten

§ 13

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 4 oder 5 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 oder § 10 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
 - 1 a. entgegen § 2 Abs. 3 Fußringe abgibt,
 - 1 b. entgegen § 3 Abs. 1 Fußringe verwendet,
 - 1 c. entgegen § 3 Abs. 2 Fußringe nicht aufbewahrt,
 - 1 d. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Buch führt oder entgegen § 4 Abs. 4 Bücher oder Datenträger nicht aufbewahrt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Papageien oder Sittiche nicht absondert oder nicht einsperrt,
 3. einer Vorschrift des § 5 Nr. 2 oder § 6 Abs. 1 Nr. 3 über das Betreten von Räumlichkeiten oder das Verhalten nach ihrem Verlassen zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 Nr. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 4 oder § 8 Abs. 1 Satz 2 Vögel in einen Bestand verbringt oder aus einem Bestand entfernt,
 5. entgegen § 5 Nr. 4 verendete oder getötete Vögel nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
 6. entgegen § 5 Nr. 5 oder § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 5 Tiere oder Gegenstände entfernt,
 7. der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 über das Anbringen von Schildern zuwiderhandelt,
 8. einer Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 oder Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 über die Reinigung oder Desinfektion oder des § 9 Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung zuwiderhandelt oder
 9. der Vorschrift des § 7 Abs. 1 über das Behandeln oder Töten von Papageien oder Sittichen zuwiderhandelt.

VI. Schlußvorschriften

§ 14

(Inkrafttreten)

Anlage
(zu § 4)

(Titelseite)

**Nachweisbuch
über Aufnahme, Erwerb, Abgabe und Behandlung
von Papageien und Sittichen**

Name des Händlers/Züchters*):

Wohnort:

Straße: Telefon:

Verkaufsraum*):

Gehege*):

Erlaubnis nach § 17g des Tierseuchengesetzes

erteilt am

durch
(zuständige Behörde)

*) Nichtzutreffendes streichen.

| Lfd. Nr. | Vogelart | Selbst gezüchtete Vögel | | Erworbene Vögel | | | Abgegebene Vögel | | |
|----------|----------|-------------------------|------------------------|-----------------|---------------------------|------------------------|------------------|--------------------------|------------------------|
| | | Beringung am: | Kennzeichen (Ring-Nr.) | erworben am: | von: (Name und Anschrift) | Kennzeichen (Ring-Nr.) | abgegeben am: | an: (Name und Anschrift) | Kennzeichen (Ring-Nr.) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| | | | | | | | | | |

| Lfd. Nr. | Abgang durch Tod | | | Tierärztliche Behandlung | | | | Bemerkungen |
|----------|------------------|------------------------|---------|--------------------------|-------------------------------------|------|-------------------------------|-------------|
| | am: | Kennzeichen (Ring-Nr.) | Ursache | Beginn | Art und Dosierung des Arzneimittels | Ende | Ergebnis Kontrolluntersuchung | |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| | | | | | | | | |

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rinder-Salmonellose-Verordnung**

Vom 14. November 1991

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder-Salmonellose-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1175) wird nachstehend der Wortlaut der Rinder-Salmonellose-Verordnung in der seit 1. Juni 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 13. April 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Januar 1972 (BGBl. I S. 7),
2. den nach ihrem Artikel 3 im wesentlichen am 30. Mai 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 10 Abs. 2 Nr. 1 und des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158),
- zu 2. des § 10 Abs. 1, des § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c, d und f, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2 und § 29 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), von denen § 10 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und die §§ 18 und 79 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 13, 19, 25 und 44 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461) geändert worden sind.

Bonn, den 14. November 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder
(Rinder-Salmonellose-Verordnung)**

I. Begriffsbestimmung

§ 1

(1) Salmonellen im Sinne dieser Verordnung sind alle Bakterien der Gattung *Salmonella* der Familie *Enterobacteriaceae*.

(2) Im Sinne dieser Verordnung liegen bei einem Rind ober bei einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier vor:

1. Salmonellose, wenn

- a) im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen Kotproben entnommen und unabhängig von der Reihenfolge der Untersuchungsergebnisse in mindestens drei dieser Proben durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden sind oder
- b) durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren Krankheitserscheinungen, die auf Salmonellose hinweisen, und durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden sind;

2. Verdacht auf Salmonellose, wenn

- a) in mindestens einer Kot-, Organ-, Fleisch- oder Milchprobe oder in sonstigem Untersuchungsmaterial durch bakteriologische Untersuchungsverfahren Salmonellen festgestellt worden, jedoch durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren keine Krankheitserscheinungen, die auf Salmonellose hinweisen, festgestellt worden sind oder
- b) durch klinische oder pathologisch-anatomische Untersuchungsverfahren Krankheitserscheinungen, die den Ausbruch einer Salmonellose befürchten lassen, festgestellt worden sind.

(3) Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Teilbestand:

die Rinder und die mit ihnen zusammen gehaltenen sonstigen Tiere eines Bestandes, die räumlich getrennt von den übrigen Rindern des Bestandes oder mit diesen zusammen gehaltenen sonstigen Tieren gehalten werden;

2. ansteckungsverdächtiger Rinderbestand:

ein Bestand,

- a) in den ein Rind verbracht wurde, das aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Rinderbestand stammt, oder
- b) aus dem ein SchlachtTier stammt, bei dem anlässlich der bakteriologischen Fleischuntersuchung Salmonellen nachgewiesen worden sind.

**II. Allgemeine Schutzmaßnahmen
für bestimmte Kälberhaltungen**

§ 2

Für Betriebe, in denen mehr als 100 Kälber im Alter von weniger als sechs Monaten gehalten werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Der Betriebsinhaber darf in den Bestand nur Kälber im Alter von mehr als einer Woche einstellen. Er hat frei werdende Boxen, Buchten oder getrennte Abteilungen des Stalles oder nach Entfernung aller Kälber den gesamten Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren und dort eine Schadnagerbekämpfung durchzuführen.
2. Der Betriebsinhaber hat ein Kontrollbuch zu führen, dieses ein Jahr lang aufzubewahren und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Er hat in das Kontrollbuch unverzüglich einzutragen:
 - a) alle Zu- und Abgänge an Kälbern unter Angabe
 - aa) der Anzahl, der Herkunft und der Ohrmarken-Nummer der Tiere und des Datums ihrer Anlieferung;
 - bb) der Anzahl, der Ohrmarken-Nummer und des Empfängers der Tiere sowie des Datums ihrer Abgabe;
 - cc) der Anzahl und des Datums der Todesfälle;
 - b) jede tierärztliche Untersuchung und jeden Arzneimittelmitteleinsatz mit Datum und Befund.
3. Personen dürfen einen Kälberstall nur mit desinfizierbarem Schuhzeug und betriebseigener Schutzkleidung betreten. Nach Verlassen des Stalles haben sie die Schutzkleidung abzulegen sowie diese, sofern es sich nicht um Einwegschutzkleidung handelt, und das Schuhzeug zu reinigen und zu desinfizieren. Der Betriebsinhaber hat die Einwegschutzkleidung nach Gebrauch zu verbrennen oder auf sonstige Weise unschädlich zu beseitigen.

III. Besondere Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Ist bei einem Rind oder bei einem sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tier Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose amtlich festgestellt, so ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes und, soweit zur Seuchenbekämpfung erforderlich, auch der sonstigen mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tiere an.

(2) Bei einem ansteckungsverdächtigen Rinderbestand ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung aller Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes und, soweit dies zur Seuchenbekämpfung erforderlich ist, der mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tiere an, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes Verdacht auf Salmonellose im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b vorliegt.

(3) Zur Ermittlung der Ausscheider von Salmonellen sind im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen mindestens zweimal von allen Rindern und sonstigen mit diesen Rindern zusammen gehaltenen Tieren Kotproben zu untersuchen, und zwar

1. bei einzeln gehaltenen Tieren und bei über zwei Jahre alten Rindern als Einzelproben,
2. im übrigen als Sammelprobe der jeweils zusammen gehaltenen Tiere.

(4) Zur Ermittlung der Infektionsquelle können für die Untersuchung nach Absatz 1 zusätzlich auch Blut-, Milch- und Harnproben von Rindern oder sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren sowie Proben aus dem engeren Lebensraum der Rinder, insbesondere Futtermittel-, Tränkwasser- und Abwasserproben, entnommen werden.

(5) Tiere, die bei mindestens zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen nach Absatz 3 nicht als Ausscheider von Salmonellen ermittelt worden sind, können bis zur Abschlußuntersuchung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b von weiteren Untersuchungen freigestellt werden.

§ 4

(1) Ist bei einem oder mehreren Tieren Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose amtlich festgestellt, unterliegt das Gehöft und der sonstige Standort nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Alle Rinder des Bestandes sind, soweit noch nicht geschehen, nach § 19a der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen.
2. Alle Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes sind an ihrem Standort so abzusondern, daß sie mit Rindern oder sonstigen mit ihnen zusammen gehaltenen Tieren des Bestandes oder anderer Besitzer nicht in Berührung kommen können.
3. Rinder dürfen aus dem Bestand oder dem betroffenen Teilbestand nicht entfernt werden.
4. Das Verenden oder die Notschlachtung von Rindern des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes ist unverzüglich dem beamteten Tierarzt mitzuteilen.
5. Rinder und andere für die Seuche empfängliche Tiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in den Bestand oder den betroffenen Teilbestand verbracht werden.
6. Die Milch von Kühen, bei denen Salmonellose im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b vorliegt, ist unschädlich zu beseitigen; sie darf statt dessen im eigenen Betrieb verfüttert werden, wenn sie zuvor aufgekocht worden ist. Die Milch der übrigen Kühe des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes ist entweder vor der Verfütterung aufzukochen oder an Sammelmolkeleien abzugeben.

7. Gerätschaften, die zur Wartung und Pflege der nach Nummer 2 abgesonderten Rinder benutzt werden, und sonstige Gegenstände, insbesondere Milchbehälter, sind täglich, Stallungen und sonstige Standorte dieser Rinder mindestens wöchentlich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

8. Stallungen, Weideflächen oder sonstige Standorte, in oder auf denen sich nach Nummer 2 abgesonderte Rinder befinden, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden; nach Verlassen der Räume oder Standorte, mit Ausnahme von Weiden, haben sie sich nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die zuständige Behörde kann, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 zulassen für das Verbringen von Rindern zur Schlachtung oder das Verbringen von Rindern, die sich auf Grund der nach § 3 Abs. 3 durchgeführten Untersuchungen nicht als Ausscheider von Salmonellen erwiesen haben.

§ 5

Die zuständige Behörde kann die Tötung von Rindern und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren anordnen, bei denen Salmonellose festgestellt ist oder bei denen Verdacht auf Salmonellose vorliegt.

§ 6

(1) Nach Entfernung der Rinder und der sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tiere, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, aus dem Bestand oder von ihren Standplätzen, sind ihre Ställe und sonstigen Standorte, insbesondere die Stallgänge, Jaucherinnen, Futtergänge sowie verwendeten Gerätschaften und sonstigen Gegenstände einschließlich der Fahrzeuge, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren. Futter und Einstreu, von denen anzunehmen ist, daß sie Träger des Ansteckungsstoffes sind, sind unschädlich zu beseitigen; Futter kann auch einem Behandlungsverfahren, durch das die Abtötung der Salmonellen gewährleistet ist, unterworfen werden.

(2) Dung aus Ställen und sonstigen Standorten, in denen sich Rinder befinden oder befunden haben, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt ist, ist nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes an einen für Einhufer, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel unzugänglichen Platz zu packen, mit einer ausreichenden Schicht nicht infizierten Duges oder Erde zu bedecken und mindestens für die Dauer von drei Wochen zu lagern; flüssige Abgänge aus diesen Ställen sind, soweit sie nicht dem Dung beigegeben werden, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu desinfizieren.

IV. Aufhebung der Schutzmaßnahmen**§ 7**

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Salmonellose erloschen ist oder sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

(2) Die Salmonellose gilt als erloschen, wenn

1. a) alle Rinder des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind oder
- b) die Tiere des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt worden ist,
 - aa) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder geschlachtet worden sind oder
 - bb) bei ihnen und den übrigen Tieren durch mindestens zwei im Abstand von acht bis fünfzehn Tagen aufeinanderfolgende bakteriologische Untersuchungen Salmonellen nicht festgestellt worden sind,

und zusätzlich bei einer Untersuchung aller Tiere des Bestandes oder des betroffenen Teilbestandes (Abschlußuntersuchung) Salmonellen nicht festgestellt worden sind und
2. die Desinfektion nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes durchgeführt und von ihm abgenommen worden ist.

(3) Bei Betrieben nach § 2 ist die Abschlußuntersuchung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b entbehrlich.

V. Ordnungswidrigkeiten**§ 8**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 5 oder
2. einer mit einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Nr. 1 Satz 1 ein Kalb einstellt,
2. einer Vorschrift des
 - a) § 2 Nr. 1 Satz 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 über die Reinigung, Desinfektion oder Schadhagerbekämpfung,
 - b) § 2 Nr. 2 über das Kontrollbuch,
 - c) § 2 Nr. 3 Satz 3 über die unschädliche Beseitigung von Einwegschutzkleidung oder
 - d) § 6 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 über die unschädliche Beseitigung von Futter oder Einstreu oder die Behandlung von Futter oder Dung

zuwiderhandelt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 ein Rind entfernt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 eine Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig macht,
5. ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 ein Rind oder ein anderes für die Seuche empfängliches Tier in den Bestand oder den betroffenen Teilbestand verbringt oder
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 Milch nicht unschädlich beseitigt, aufkocht oder abgibt.

§ 9

(Inkrafttreten)

Verordnung
über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen
mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist,
zur Durchführung des Artikels 11 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983
(Konzernabschlußbefreiungsverordnung – KonBefrV)

Vom 15. November 1991

Auf Grund des § 292 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie unter Berücksichtigung der besonderen Rechte des Deutschen Bundestages gemäß Absatz 4:

§ 1

Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat ist, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des § 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache offenlegt. Ein befreiender Konzernabschluß und ein befreiender Konzernlagebericht können von jedem Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform und Größe aufgestellt werden, wenn das Unternehmen als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses unter Einbeziehung des zu befreienden Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen verpflichtet wäre.

§ 2

(1) Der Konzernabschluß und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, haben befreiende Wirkung, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet der §§ 295, 296 des Handelsgesetzbuchs einbezogen worden sind,
2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellt worden sind oder einem nach diesem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen

Wirtschaftsgemeinschaft aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht gleichwertig sind,

3. der befreiende Konzernabschluß von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden ist oder der Abschlußprüfer zumindestens eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluß in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise geprüft worden ist und
4. der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens folgende Angaben enthält:
 - a) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluß aufstellt, und
 - b) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen.

(2) § 291 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

In den Fällen des § 2 Nr. 2 kann das Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einem befreienden Konzernabschluß und einem befreienden Konzernlagebericht jedoch nur zugrunde gelegt oder für die Herstellung der Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn diese Unterlagen in dem anderen Mitgliedstaat anstelle eines sonst nach dem Recht dieses Mitgliedstaates vorgeschriebenen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts offengelegt werden. Dem befreienden Konzernabschluß ist eine Bestätigung über die erfolgte Hinterlegung in dem anderen Mitgliedstaat beizufügen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

(2) Die Verordnung ist erstmals auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte für nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden und letztmals auf solche, für die das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 1992 endet.

Bonn, den 15. November 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Verordnung
zur Änderung des Statuts der Genossenschaftsbank Berlin
und zu deren Umwandlung**

Vom 15. November 1991

Auf Grund der Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1199) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Genossenschaftsbank Berlin erhält den Namen „GBB Genossenschafts-Holding Berlin“.

§ 2

Das Statut der GBB Genossenschafts-Holding Berlin erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

§ 3

(1) Die GBB Genossenschafts-Holding Berlin kann gemäß den §§ 385a bis 385c des Aktiengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Über die Umwandlung beschließt die Hauptversammlung. Bei der Beschlußfassung muß mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten sein. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel des vertretenen Kapitals umfaßt. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesministers der Finanzen. Als Gründer der Aktiengesellschaft gilt die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt das Grundkapital der Gesellschaft. Ergänzend ist § 383 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch Beschluß der Hauptversammlung der GBB Genossenschafts-Holding Berlin festgestellt. Absatz 1 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. November 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage

**Statut
der GBB Genossenschafts-Holding Berlin**

§ 1

Rechtsform, Sitz und Kapital

(1) Die GBB Genossenschafts-Holding Berlin (Holding) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Das Grundkapital der Holding beträgt 250 Millionen (in Worten: zweihundertfünfzig Millionen) Deutsche Mark. Die Anteile werden von der Bundesrepublik Deutschland gehalten. Das Grundkapital ist voll eingezahlt.

§ 2

Gegenstand

(1) Gegenstand der Holding ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, an Genossenschaften, genossenschaftlichen Zentralinstitutionen sowie an juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen wirtschaftlich verbunden sind.

(2) Die Holding gewährleistet die von ihren Rechtsvorgängern übernommene Verwaltung und den Einzug von Forderungen. Sie kann die dafür notwendige Geschäftsbesorgung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vertraglich gegen Entgelt Dritten übertragen.

(3) Die Holding ist befugt, alle mit dem Gegenstand der Holding zusammenhängenden Geschäfte zu betreiben.

§ 3

Organe

Organe der Holding sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt. Die jeweilige Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann einen Sprecher des Vorstands bestellen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Holding nach Maßgabe der Gesetze, des Statuts und der Geschäftsordnung. Er ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben

und für die Durchführung aller Beschlüsse des Verwaltungsrats verantwortlich. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat regelmäßig umfassend über den Gang der Geschäfte und die Lage der Holding zu unterrichten. Außerdem hat er bei wichtigem Anlaß unverzüglich den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung einen seiner Stellvertreter zu unterrichten. Beschlüsse des Vorstands sind bei zwei Vorstandsmitgliedern einstimmig zu fassen; bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern sind Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Vorstandsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Verwaltungsrats weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für andere Handelsgesellschaften oder Unternehmen von juristischen Personen tätig sein.

(3) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats in dessen Namen für die Holding geschlossen; die Verträge bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Die Namen der Vorstandsmitglieder sind bei jedem Wechsel der Person unverzüglich vom Vorstand im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) Der Vorstand vertritt die Holding gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Erklärungen sind für die Holding verbindlich, wenn sie entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem durch den Vorstand bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. Ist eine Willenserklärung der Holding gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Personen. Ihm gehören an:

1. ein Vertreter des Bundesministers der Finanzen,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Aufsichtsbehörde berufen. Die jeweilige Zahl der Verwaltungsratsmitglieder bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Haupt-

versammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verwaltungsratsmitglieds wird das an seine Stelle tretende Mitglied für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für die Dauer seiner Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die laufende Überwachung der Geschäftsführung der Holding. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Holding verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Verwaltungsrat, verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Verwaltungsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Holding sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht, die Vorschläge des Vorstands über die Verwendung des Jahresüberschusses und den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung an die Hauptversammlung schriftlich zu berichten.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Holding gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über Beschwerden gegen Vorstandsmitglieder.

(4) Unbeschadet seiner sich aus dem allgemeinen Überwachungsrecht ergebenden Befugnisse unterliegen der Zuständigkeit des Verwaltungsrats insbesondere:

1. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern,
2. die Stellungnahme an die Hauptversammlung über den vorzulegenden Jahresabschluß,
3. die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Lageberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert,
4. der Vorschlag an die Hauptversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses,
5. der Vorschlag an die Hauptversammlung über den von ihr zu bestellenden Abschlußprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses,
6. der Vorschlag an die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands,
7. Vorschläge an die Hauptversammlung über Änderungen des Statuts,

8. sonstige Vorschläge zur Beschlußfassung der Hauptversammlung,
9. der Beschluß über die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen,
10. die Regelung der vertraglichen Vereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern und deren sonstigen Angelegenheiten.

(5) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist erforderlich für:

1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden,
2. den Abschluß, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von Unternehmensverträgen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 9

Beschlüsse und Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Er ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder oder der Vorstand es verlangen. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Im übrigen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt den Verwaltungsrat bei der Abgabe wie auch bei der Entgegennahme von Willenserklärungen und unterzeichnet die Niederschriften, die über die Beschlußfassung des Verwaltungsrats aufzunehmen sind.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnimmt.

(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrats können Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, ohne Stimmrecht anstelle von Verwaltungsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Diese Personen oder Verwaltungsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben des abwesenden Verwaltungsratsmitglieds überreichen.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch im Wege schriftlicher, telegrafischer, telekopierter oder fernmündlicher Abstimmung gefaßt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung ist in einem Protokoll festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung als Anlage beizufügen.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats wird eine Niederschrift geführt. Die Niederschrift soll neben den Beschlüssen den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen festhalten. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10

Aufwandsentschädigung für den Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten den Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen und der Auslagen, die ihnen auf die durch ihre Tätigkeit etwa entfallende Umsatzsteuer entstehen. Im übrigen beschließt die Hauptversammlung über eine eventuelle Vergütung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Holding.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je einhunderttausend Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Anteilseigner werden in der Hauptversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.

§ 12

Befugnisse der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresüberschusses,
3. die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats,
4. die Bestellung des Abschlußprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
5. Änderungen des Statuts,
6. Änderungen des Grundkapitals,
7. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen,
8. die Aufnahme neuer Geschäftszweige oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsbereiche,
9. die Umwandlung der Holding in eine Aktiengesellschaft und die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft,
10. die Auflösung der Holding.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse der Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich in den ersten sieben Monaten des Jahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat oder der Vorstand sie für notwendig erachten.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung ergeht schriftlich durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstage abgesandt werden. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

(3) In der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Über die Verhandlung in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Bevollmächtigte Vertreter der Anteilseigner müssen eine schriftliche Vollmacht vorlegen, die in Verwahrung der Holding bleibt.

(5) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen des Statuts, Änderungen des Grundkapitals, die Auflösung der Holding, die Umwandlung der Holding in eine Aktiengesellschaft und die Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln des vertretenen Kapitals; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung ist das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Holding unter die Anteilseigner im Verhältnis ihrer Anteile zu verteilen.

(6) An der Hauptversammlung sollen der Vorstand und die Verwaltungsratsmitglieder teilnehmen. Die Aufsichtsbehörde kann an der Hauptversammlung teilnehmen.

§ 14

Jahresabschluß und Lagebericht

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Nach Eingang des Prüfungsberichts beim Vorstand sind der Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht mit dem Vorschlag des Vorstands für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Jahresüberschusses dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Verwendung des Jahresüberschusses

Soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt, ist der Jahresüberschuß an die Anteilseigner auszuschütten.

§ 17

Staatsaufsicht

Die Holding untersteht der Aufsicht der Bundesrepublik Deutschland; die Aufsicht wird durch den Bundesminister der Finanzen ausgeübt. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, alle Auskünfte zu verlangen und alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Holding mit den Gesetzen, dem Statut und den sonstigen Bestimmungen in Einklang zu halten.

§ 18

Prüfungsrecht

Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung aufgeführten Rechte zu.

§ 19

Übergangs- und Schlußbestimmung

Die Holding, vormals Genossenschaftsbank Berlin, ist Rechtsnachfolgerin der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

**Verordnung
über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags im Forstwirtschaftsjahr 1992**

Vom 21. November 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 1 bis 4 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), § 1 Abs. 3 geändert durch das Gesetz vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2062), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

§ 1

Einschlagsbeschränkungen

(1) Holz darf im Forstbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eingeschlagen werden.

(2) Der ordentliche Holzeinschlag der Forstwirtschaft wird für die Holzartengruppe Fichte in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 80 vom Hundert beschränkt. Bei der Berechnung des Vomhundertsatzes ist der durchschnittliche Einschlag der letzten vier Wirtschaftsjahre vor Eintritt des Schadensereignisses (1986 bis 1989) zugrunde zu legen.

(3) Die Einschlagsbeschränkung nach Absatz 2 gilt für den Zeitraum des Forstwirtschaftsjahres 1992 (1. Oktober 1991 bis 30. September 1992).

(4) Würde in einem Betrieb durch die Beschränkung nach Absatz 2 der Gesamteinschlag dieses Betriebes auf weniger als 70 vom Hundert des jährlichen Nutzungssatzes im Sinne des § 34b Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) absinken, so kann der in Absatz 2 genannte Vomhundertsatz entsprechend überschritten werden; dabei sind die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Nutzungssatz hinsichtlich der nicht beschränkten Holzartengruppen voll anzurechnen.

(5) Ordentliche Holzeinschläge des Forstwirtschaftsjahres 1992, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, sind auf den beschränkten Holzeinschlag des Forstwirtschaftsjahres 1992 bis zur Höhe der Beschränkung anzurechnen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Holz einschlägt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. November 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen*)**

Vom 21. November 1991

Der Bundesminister für Gesundheit verordnet, jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), von denen § 12 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft sowie auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und d und Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung

Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Stoffe, Mischungen dieser Stoffe untereinander sowie mit anderen Stoffen, welche die Lösung, Verdünnung, Standardisierung, Lagerung oder den Verkauf erleichtern sollen, dürfen zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit folgenden Angaben versehen sind:

1. dem Namen oder der Firma und der Anschrift des Herstellers, des Verpackers oder eines in

der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Verkäufers,

2. einer Angabe zur Kennzeichnung der Partie,
3. in absteigender Reihenfolge der Gewichtsanteile der Angabe

a) der Stoffe der Anlage 2 mit ihrer dort in Spalte 2 aufgeführten Verkehrsbezeichnung und, soweit vorhanden, ihrer EWG-Nummer oder C-Nummer; soweit in Anlage 2 Spalte 2 für einen Stoff mehrere Verkehrsbezeichnungen aufgeführt sind, genügt die Angabe einer dieser Bezeichnungen,

b) der sonstigen Stoffe, die dem Erzeugnis beigemischt wurden, um die Lösung, Verdünnung, Standardisierung, Lagerung oder den Verkauf zu erleichtern,

4. wahlweise der Angabe „zur Verwendung in Lebensmitteln“, der Angabe „für Lebensmittel, begrenzte Verwendung“ oder einem genaueren Hinweis auf den Verwendungszweck; bei Stoffen nach Anlage 2 Liste 1 muß, wenn

a) eine EWG-Nummer festgesetzt ist, das Wort „Lebensmittelfarbstoff“ verwendet werden,

b) eine C-Nummer festgesetzt ist, auf den beschränkten Verwendungszweck nach Anlage 6 Liste A Spalte 4 der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung unter Verwendung der Worte „nur bestimmt für . . .“ hingewiesen werden,

5. einer Gebrauchsanweisung, wenn das Erzeugnis anderenfalls nicht sachgemäß verwendet werden kann,

6. erforderlichenfalls besonderen Anweisungen für die Lagerung und Verwendung,

7. bei Erzeugnissen, die zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, zusätzlich

a) der Verkehrsbezeichnung des Erzeugnisses, sofern sie von der Angabe nach Nummer 3 abweicht,

b) dem Mindesthaltbarkeitsdatum entsprechend den Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung,

8. bei Erzeugnissen, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, sofern die Erzeugnisse Bestandteile enthalten, die in Lebensmitteln nur in begrenzter Menge vorhanden sein dürfen, zusätzlich dem Prozentsatz jedes Bestandtei-

*) Mit dieser Verordnung werden die nachgenannten EG-Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt:

Artikel 1:

Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 40 S. 27),

Richtlinie 90/612/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1990 zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG des Rates zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (ABl. EG Nr. L 326 S. 58),

Artikel 2:

Richtlinie 88/593/EWG des Rates vom 18. November 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/693/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem (ABl. EG Nr. L 318 S. 44),

Artikel 3 und 4:

Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 276 S. 40), soweit die Richtlinie die Berechnung des Nährwertes von mehrwertigen Alkoholen regelt. Die Umsetzung der übrigen Vorschriften wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

les, für den Mengenbeschränkungen bestehen, oder einer ausreichenden sonstigen Beschreibung der Zusammensetzung, die es dem Verwender ermöglicht, diese Mengenbeschränkungen einzuhalten; gilt diese Mengenbegrenzung für eine Gruppe von Bestandteilen, so kann der gemeinsame Prozentsatz als einziger Wert angegeben werden,

9. bei Nitritpökelsalz dem Hinweis „trocken aufbewahren“,
10. bei Sorbitsirup, der nach Hydrolyse mehr als 1 vom Hundert Gesamtzucker liefert, dem Hinweis „für Diabetikerlebensmittel nicht geeignet“,
11. bei Distickstoffoxid dem Hinweis „zum Aufschäumen von Sahneerzeugnissen und ähnlichen Erzeugnissen“.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf den Packungen oder Behältnissen in deutscher Sprache deutlich sichtbar, klar lesbar und unverwischbar anzubringen. Bei Erzeugnissen, die nicht zur Abgabe an Verbraucher im Sinne des § 6 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt sind, brauchen die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe b, Nr. 5 und 8 nur in den vor oder bei der Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren der Partie gemacht zu werden, sofern auf der Verpackung oder dem Behältnis an gut sichtbarer Stelle der Hinweis „für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel“ angebracht ist.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kennzeichnung von Aromen.“

2. § 5 Abs. 6 wird aufgehoben.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Vermischungen“ durch das Wort „Mischungen“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bis zum 31. Dezember 1992 dürfen Erzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 noch mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 29. November 1991 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

5. Anlage 2 Liste 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei dem Stoff E 215 werden angefügt:

aa) in Spalte 4 die Angaben
„FP: 115 – 118 °C (e)“,

bb) in Spalte 5 die Angaben
„pH (0,1%ig) 9,9 bis 10,3“.

- b) In der Fußnote (c) wird das Wort „Schwefel“ durch das Wort „Schwefelsäure“ ersetzt.

6. Anlage 2 Liste 5 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Position „E 407“ wird in Spalte 5 die Angabe
„In 1%iger Schwefelsäure
unlösliche Asche max. 2 % i.T.“
durch die Angaben
„In 10%iger Salzsäure
unlösliche Asche max. 1 % i.T.“
In 1%iger Schwefelsäure
unlösliche Bestandteile max. 2 % i.T.“
ersetzt.
- b) Bei der Position „E 466“ werden in Spalte 3 die Worte „Molekulargewicht ca. 17 000 bis ca. 150 000“ durch die Worte „Molekulargewicht über 17 000 (Polymerisationsgrad ungefähr 100)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Konfitürenverordnung

Die Konfitürenverordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ausgangserzeugnisse nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 5a dürfen auch dann verwendet werden, wenn sie einer Wärme- oder Kältebehandlung unterzogen, gefriergetrocknet oder konzentriert wurden. Als Trockenfrüchte, die nicht gefriergetrocknet sind, dürfen nur verwendet werden:

1. Ingwer,
2. Aprikosen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 2,
3. Pflaumen
bei Erzeugnissen nach Anlage 1 Nr. 10.

Ferner sind folgende Behandlungsverfahren zulässig:

Ingwer darf in Sirup, Zitruschalen dürfen in Salzlake aufbewahrt werden.“

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Die §§ 4 und 7 Abs. 1“ durch die Worte „§ 3 in Verbindung mit Anlage 3 Listen A und B Nr. 37, § 4, § 6 in Verbindung mit Anlage 6 Liste A Nr. 10 und Liste B Nr. 10 sowie § 7 Abs. 1“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 7 wird das Wort „Hundertteilen“ durch die Worte „Grad der Saccharoseskala“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Bei Erzeugnissen, deren Restgehalt an Schwefeldioxid 30 Milligramm je Kilogramm überschreitet, muß dieser Restgehalt im Verzeichnis der Zutaten abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 Nr. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung mit dem Wort „Schwefeldioxid“ entsprechend dem Gewichtsanteil des Restgehaltes im Enderzeugnis aufgeführt werden.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 „Absatz 2 Nr. 4, Absatz 2a und die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung über das Verzeichnis der Zutaten bleiben unberührt.“
3. In § 5 Abs. 4 wird nach der Angabe „Abs. 2“ die Angabe „2a“ eingefügt.
4. In Anlage 1 Nr. 1 wird in der Spalte „Herstellung und besondere Merkmale“ folgender Satz angefügt:
 „Bei der Herstellung von Hagebuttenkonfitüre extra darf anstelle von Pülpemark verwendet werden.“
5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefaßt:
- „b) Ingwer, d. h. genußtaugliche Ingwerwurzelstöcke,
- c) Tomaten, Gurken, Melonen, Wassermelonen, Kürbisse, Karotten und Süßkartoffeln.“
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. Fruchtsaft:
 Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 1, 2, 3, 3a und 5 der Fruchtsaft-Verordnung.“
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
- „5a. Zitruschalen (Schalen):
 Gereinigte Zitruschalen mit oder ohne Endokarp.“
6. In Anlage 3 Nr. 8 werden in der Spalte „Beschränkungen“ nach der Angabe „Nr. 1“ die Angabe „und 2“ und nach dem Wort „aus“ das Wort „Hagebutten,“ eingefügt.
7. In Anlage 4 Nr. 2 werden gestrichen
- a) in der Spalte „EWG-Nummer“ die Buchstaben „a“ und „b“,
- b) in der Spalte „Höchstmengen“ die Worte „, davon höchstens 5 Gramm amidiertes Pektin“.

Artikel 3

Änderung der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung

Die Nährwert-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1709, 1751), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 „(2) Der Berechnung des physiologischen Brennwertes sind für

| | |
|-------------------------------------|---------------------|
| ein Gramm verwertbares Fett | 37 kJ bzw. 9 kcal, |
| ein Gramm verwertbares Eiweiß | 17 kJ bzw. 4 kcal, |
| ein Gramm verwertbare Kohlenhydrate | 17 kJ bzw. 4 kcal, |
| ein Gramm Ethylalkohol | 29 kJ bzw. 7 kcal, |
| ein Gramm organische Säure | 13 kJ bzw. 3 kcal, |
| ein Gramm mehrwertige Alkohole | 10 kJ bzw. 2,4 kcal |

zugrunde zu legen.“

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Lebensmittel mit Brennwertangaben, die nach den bis zum 29. November 1991 geltenden Vorschriften berechnet sind, dürfen noch bis zum 30. September 1993 in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 4

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2443), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der physiologische Brennwert ist gemäß § 2 Abs. 2 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung zu berechnen.“

2. § 27a wird wie folgt gefaßt:

„§ 27a

Diätetische Lebensmittel mit Brennwertangaben, die nach den bis zum 29. November 1991 geltenden Vorschriften berechnet sind, dürfen noch bis zum 30. September 1993 in den Verkehr gebracht werden.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Liste A wird die Nummer 6 mit dem zugehörigen Text gestrichen.
- b) In Liste B Nummer 9 wird bei der EWG-Nummer E 440a der Buchstabe a gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. November 1991

Der Bundesminister für Gesundheit
 Gerda Hasselfeldt

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung**

Vom 25. November 1991

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1990 (BGBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Juni 1991 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. nach § 1 Nr. 3 für das Wirtschaftsjahr 1990 in der Zeit vom 1. Dezember 1990 bis zum 31. Januar 1991 und ab dem Wirtschaftsjahr 1991 in der Zeit vom 1. Dezember vor Beginn bis zum 31. Januar nach Beginn des Wirtschaftsjahres, für das die Prämie beantragt werden soll,“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 endet für das Wirtschaftsjahr 1991/92 die Frist für die Anträge auf die Prämie nach § 1 Nr. 2 am 31. Januar 1992.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Tiere, für die ein Antrag nach § 1 Nr. 2 gestellt wird, sind so zu kennzeichnen, daß das einzelne Tier über eine Nummer unverwechselbar identifiziert werden kann. Die Tiere können mit einer Ohrmarke oder einer Tätowierung gekennzeichnet werden.“

3. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung gilt vom 30. Mai 1992 an wieder in ihrer am 29. November 1991 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 25. November 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Künstlersozialabgabe-Verordnung 1992

Vom 25. November 1991

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in Verbindung mit § 57 Abs. 3 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der durch Artikel 19 Nr. 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) angefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt im Jahr 1992 für den Bereich Wort 0,0 vom Hundert, für den Bereich bildende Kunst 2,0 vom Hundert, für den Bereich Musik 0,0 vom Hundert und für den Bereich darstellende Kunst 3,4 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. November 1991

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm**

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 200 Jahre Brandenburger Tor)**

Vom 7. November 1991

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 200jährigen Bestehen des Brandenburger Tores eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,85 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Münze Berlin.

Die Münze wird ab 18. Dezember 1991 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt eine Darstellung des Brandenburger Tores und darunter die Jahreszahlen ¹⁷⁹¹ 1991. Die Umschrift lautet:

„ · DAS BRANDENBURGER TOR ·
SYMBOL DER DEUTSCHEN EINHEIT“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Wertzahl „10“, die Jahreszahl „1991“, das Münzzeichen „A“ der Münze Berlin und die Umschrift:

„ · BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ·
DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl 1991 ist Teil der Umschrift.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„DEUTSCHLAND EINIG VATERLAND“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befinden sich drei fünfzackige Sterne.

Der Entwurf der Münze stammt von Erich Ott, München.

Bonn, den 7. November 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



Bekanntmachung
der Briefe des Bundespräsidenten vom 19. August 1991
und des Bundeskanzlers vom 23. August 1991
über die Bestimmung der 3. Strophe des Liedes der Deutschen
zur Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland

Vom 19. November 1991

Der Bundespräsident und der Bundeskanzler haben einen Briefwechsel zur Nationalhymne für die Bundesrepublik Deutschland geführt. Er wird nachstehend veröffentlicht.

Der Bundespräsident Bonn, den 19. August 1991

An den
 Bundeskanzler der
 Bundesrepublik Deutschland
 Herrn Dr. Helmut Kohl
 Adenauerallee 139/141
 5300 Bonn 1

Die 3. Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn ist die Nationalhymne für das deutsche Volk.

Mit freundlichen Grüßen
 Ihr R. Weizsäcker

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

die staatliche Einheit der Deutschen wurde rechtlich durch den Einigungsvertrag und den Beitritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes vollzogen. Seit dem 3. Oktober 1990 gilt auch die Nationalhymne der bisherigen Bundesrepublik für das vereinte deutsche Volk.

Das „Lied der Deutschen“, von Hoffmann von Fallersleben vor hundertfünfzig Jahren in lauterer Gedanken verfaßt, ist seither selbst der deutschen Geschichte ausgesetzt gewesen. Es wurde geachtet und bekämpft, als Zeichen der Zusammengehörigkeit und gemeinsamen Verantwortung verstanden, aber auch in nationalistischer Übersteigerung mißbraucht. Als ein Dokument deutscher Geschichte bildet es in allen seinen Strophen eine Einheit.

Aufgrund des Briefwechsels zwischen Bundespräsident Heuss und Bundeskanzler Adenauer vom 29. April/2. Mai 1952 hat sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte die 3. Strophe des Liedes mit der Musik von Haydn als Hymne der Bundesrepublik Deutschland im Bewußtsein der Bevölkerung fest verankert. Gerade in der Zeit der Teilung hat sie den tiefen Wunsch der Deutschen nach Rechtsstaatlichkeit und nach Einheit in Freiheit ausgedrückt. Dieses Ziel haben sich unsere Landsleute in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und im Ostteil von Berlin friedlich errungen.

Die 3. Strophe des Hoffmann-Haydn'schen Liedes hat sich als Symbol bewährt. Sie wird im In- und Ausland gespielt, gesungen und geachtet. Sie bringt die Werte verbindlich zum Ausdruck, denen wir uns als Deutsche, als Europäer und als Teil der Völkergemeinschaft verpflichtet fühlen.

Bundesrepublik Deutschland
 Der Bundeskanzler

23. August 1991

An den
 Bundespräsidenten der
 Bundesrepublik Deutschland
 Herrn Dr. Richard von Weizsäcker
 Kaiser-Friedrich-Straße 16
 5300 Bonn 1

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,

„Einigkeit und Recht und Freiheit“ – mit diesem Dreiklang gelang es uns, nach 1949 die erfolgreichste rechtsstaatliche Demokratie unserer Geschichte zu gestalten und den Wunsch nach nationaler Einheit wachzuhalten. Der Wunsch aller Deutschen, die Einheit ihres Vaterlandes in Freiheit zu vollenden, kam im Deutschlandlied besonders eindringlich zum Ausdruck. Heute, nach der Wiedervereinigung Deutschlands, verpflichtet uns auch das Deutschlandlied, für die Menschen in den neuen Bundesländern eine rechtsstaatliche Ordnung zu verwirklichen.

Der Wille der Deutschen zur Einheit in freier Selbstbestimmung ist die zentrale Aussage der 3. Strophe des Deutschlandlieds. Deshalb stimme ich Ihnen namens der Bundesregierung zu, daß sie Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr
 Helmut Kohl

Bonn, den 19. November 1991

Der Bundesminister des Innern
 Schäuble

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 22. November 1991

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 14. 11. 91 | Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen | 1086 |
| 30. 10. 91 | Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Differenzzoll auf Freiverkehrskohle) | 1105 |
| 9. 10. 91 | Bekanntmachung des deutsch-indischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1106 |
| 21. 10. 91 | Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1108 |
| 22. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen | 1110 |
| 22. 10. 91 | Bekanntmachung zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte | 1111 |
| 24. 10. 91 | Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1111 |
| 25. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls | 1113 |
| 28. 10. 91 | Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien | 1114 |
| 29. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens und Statuts über die internationale Rechtsordnung der Seehäfen | 1117 |
| 29. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung | 1117 |
| 29. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung | 1118 |
| 29. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der lebenden Schätze des Südostatlantiks | 1118 |
| 31. 10. 91 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 4 vom 25. April 1989 zu der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte | 1119 |
| 31. 10. 91 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen | 1120 |

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. | vom) | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|------------------------|-------------|---------------------------|
| 30. 10. 91 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85 | 7501 | (212 | 14. 11. 91) | s. Art. 2 |
| 14. 11. 91 Dritte Verordnung zur Änderung der Magermilch-Sonderbeihilfe-Verordnung 7847-11-4-65 | 7529 | (213 | 15. 11. 91) | 16. 11. 91 |
| 15. 11. 91 Achtundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung 7400-1; 7400-1-6 | 7577 | (215 | 19. 11. 91) | 20. 11. 91 |
| 30. 10. 91 Einhundertsiebente Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) neu: 96-1-2-107 | 7681 | (220 | 28. 11. 91) | 12. 12. 91 |
| 30. 10. 91 Einhundertachte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) neu: 96-1-2-108 | 7684 | (220 | 28. 11. 91) | 12. 12. 91 |
| 6. 11. 91 Einhundertneunte Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) neu: 96-1-2-109 | 7686 | (220 | 28. 11. 91) | 12. 12. 91 |
| 6. 11. 91 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86 | 7688 | (220 | 28. 11. 91) | 12. 12. 91 |

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABl. EG | |
|---|--|---|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite | vom |
| Vorschriften für die Agrarwirtschaft | | | |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2849/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 162/67/EWG über die Bestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen und von Roggen | L 272/62 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2850/91 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten | L 272/64 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2851/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Kopfsalat für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 272/66 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2852/91 der Kommission mit endgültigen Maßnahmen betreffend die Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch für den Handelsverkehr mit Spanien | L 272/68 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2853/91 der Kommission zur Festsetzung des Betrags der Anzahlung auf die Kosten des Absatzes bestimmter Destillationserzeugnisse für 1992 | L 272/69 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2859/91 der Kommission zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für das Haushaltsjahr 1992 | L 272/79 | 28. 9. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2860/91 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes | L 272/81 | 28. 9. 91 |
| 30. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2882/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 274/54 | 1. 10. 91 |
| 30. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2883/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Artischocken | L 274/56 | 1. 10. 91 |
| 30. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2884/91 der Kommission zur Senkung der Grund- und Ankaufspreise für S a t s u m a s im Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Grund der Überschreitung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Interventionschwelle | L 274/58 | 1. 10. 91 |
| 30. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2885/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Kopfsalat | L 274/60 | 1. 10. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2891/91 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 910/91 über den Verkauf von zur Ausfuhr nach Brasilien bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 | L 275/5 | 2. 10. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2892/91 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr in die Sowjetunion bestimmtem Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1933/91 | L 275/6 | 2. 10. 91 |

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | ABI. EG | |
|---|----------------------------------|-----------|
| | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | Nr./Seite | vom |
| 1. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2893/91 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen | L 275/9 | 2. 10. 91 |
| 1. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2894/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ausgenommen Clementinen, für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 275/11 | 2. 10. 91 |
| 2. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2905/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 276/20 | 3. 10. 91 |
| 2. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2911/91 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach der Sowjetunion nach seiner Verarbeitung, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 673/91 | L 276/28 | 3. 10. 91 |
| 3. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2915/91 der Kommission zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 277/8 | 4. 10. 91 |
| 3. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2916/91 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreise für Endivie Eskariol | L 277/10 | 4. 10. 91 |
| 3. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2917/91 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Clementinen | L 277/12 | 4. 10. 91 |
| 4. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2929/91 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1991/92 | L 278/11 | 5. 10. 91 |
| 4. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2930/91 der Kommission zur Festsetzung des für das Wirtschaftsjahr 1991/92 auf Spanien und Portugal anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Süßorangen | L 278/13 | 5. 10. 91 |
| 1. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2938/91 des Rates über eine Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Bevölkerung Albanien | L 280/4 | 8. 10. 91 |
| 4. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2943/91 der Kommission mit Einzelbestimmungen zur unentgeltlichen Lieferung von Brotweichweizen nach Albanien nach der Verordnung (EWG) Nr. 2938/91 des Rates | L 280/16 | 8. 10. 91 |
| 7. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2944/91 der Kommission über Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität in Irland und Nordirland | L 280/19 | 8. 10. 91 |
| 7. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2945/91 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2267/91 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1990 | L 280/23 | 8. 10. 91 |
| 7. 10. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2946/91 der Kommission zur Übernahme bestimmter Kosten der Nahrungsmittelhilfe für die Bevölkerung der Sowjetunion | L 280/24 | 8. 10. 91 |
| Andere Vorschriften | | |
| 23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2833/91 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und China | L 272/2 | 28. 9. 91 |
| 23. 9. 91 Verordnung (EWG) Nr. 2834/91 des Rates zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Polyester- spinnfasern und Polyestergeräten mit Ursprung in der Türkei | L 272/3 | 28. 9. 91 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift | | ABI. EG | |
|--|--|----------------------------------|-----------|
| | | – Ausgabe in deutscher Sprache – | |
| | | Nr./Seite | vom |
| 23. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2835/91 des Rates zur Änderung eines endgültigen Antidumpingzolls im Rahmen der teilweisen Überprüfung betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Venezuela und zur Einstellung der Überprüfung gegenüber den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Trinidad und Tobago | L 272/10 | 28. 9. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2898/91 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für drei industrielle Waren (Mikroelektronik) | L 275/19 | 2. 10. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2899/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3905/88 und zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergeräten mit Ursprung in Mexiko in die Gemeinschaft | L 275/21 | 2. 10. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2900/91 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von kleinen Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Republik Korea | L 275/24 | 2. 10. 91 |
| 27. 9. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2904/91 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Polyestergeräten (Spinnfasern) mit Ursprung in Taiwan, Indonesien, Indien, der Volksrepublik China und der Türkei und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren dieser Geräten mit Ursprung in der Republik Korea | L 276/7 | 3. 10. 91 |
| 4. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2928/91 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2985/89 zur Einführung einer nachträglichen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Tunesien und Marokko | L 278/10 | 5. 10. 91 |
| 1. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2937/91 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche, chemische und industrielle Waren (1991) | L 280/1 | 8. 10. 91 |
| 4. 10. 91 | Verordnung (EWG) Nr. 2942/91 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge | L 280/15 | 8. 10. 91 |